

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

(Nr. 690.) Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Der Artikel 33. der Verfassung des Deutschen Reichs, welcher lautet:

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebiets-theile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

§. 2.

In Beziehung auf einzelne Gegenstände kann die Vorschrift im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872. unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 3.

Der Ertrag der durch das Gesetz vom heutigen Tage eingeführten Zölle und Steuern und der durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 7. Juni d. J. (Straßburger Zeitung Nr. 137.) eingeführten Tabacksteuer fließt von dem im §. 1. bezeichneten Tage ab in die Reichskasse.

Reichs-Gesetzbl. 1871.

58

Die-

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1871.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 691.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung vom 17. Juli 1871. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 247.), was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung tritt ohne Einschränkung in Kraft in Bezug auf alle Gegenstände, welche in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter folgenden Nummern begriffen sind, nämlich: Nr. 1, Nr. 2 a. und b., Nr. 3 bis einschließlich Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18 c.

Nr. 18 c. bis einschließlich e., Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 a. bis einschließlich g., Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25 a., c., d., e., mit Ausschluß von Wein, rüchftlich dessen weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, f., g., h. 1 und 2 β., k., l., o., p., mit Ausschluß von Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade, Chokoladesurrogaten und gebranntem Kaffee, q., r., Nr. 26 bis einschließlich Nr. 29, Nr. 30 a., b. und Anmerkung zu d., Nr. 31, Nr. 33 bis einschließlich Nr. 40, Nr. 41 a., b. und c. 5, Nr. 42 bis einschließlich Nr. 44, sowie ferner in Bezug auf die in der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs genannten Gegenstände.

§. 2.

In Bezug auf die in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter den Nummern 2 c., 22 h. und i., 30 c. und d. und 41 c. 1 bis einschließlich 4 genannten Gegenstände tritt die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung mit der Einschränkung in Kraft, daß die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 3.

Auf Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel (Nr. 25 v. 1 der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs) findet die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung mit der Einschränkung Anwendung, daß beim Eingang derselben in das Deutsche Zollgebiet eine Abgabe von 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. für den Zentner zu entrichten ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 27. August 1871. in Kraft.
Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 19. August 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.



(Nr. 692.) Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien zc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868. hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission vom 15. Februar 1871. (vergl. Beilage zu Nr. 11. des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1. des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $\frac{1}{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraphen unter D. genannten Rummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $\frac{1}{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $\frac{1}{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei Höckerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871., Beilage zu Nr. 23. des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869., Bundesgesetzbl. Nr. 40. S. 700.) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).